

## **Reglement für die Depositenkasse**

1. Die Bau- und Siedlungsgenossenschaft Niederrohrdorf errichtet gemäss diesem Reglement eine Depositenkasse für die Genossenschafter, die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen und die Mieter der Wohnungen der Bau- und Siedlungsgenossenschaft.
2. Jeder Einleger erhält ein auf seinen Namen lautendes Depositenheft. Auf ein und denselben Namen wird nur ein Depositenheft ausgestellt.
3. Die Einlagestellen werden von der Verwaltung bestimmt, und die Einzahlungen sollen Fr. 10.— nicht unterschreiten. Die Einlagen können auch durch Postcheck erfolgen.
4. Jede Einlage ist von den bevollmächtigten Kassieren ins Depositenheft einzutragen und zu quittieren.
5. Jeder Einleger soll sein Depositenheft einmal im Rechnungsjahr zur Zinseintragung und Kontrolle vorweisen.
6. Der Zins wird vom Werktag nach der Einlage bis zum Werktag vor der Rückzahlung berechnet. Der Zinsfuss wird vom Vorstand der Bau- und Siedlungsgenossenschaft festgesetzt. Eine Aenderung desselben muss sechs Wochen vor Inkrafttreten in den amtlichen Publikationsorganen der Bau- und Siedlungsgenossenschaft bekanntgegeben werden.
7. Die Zinsen werden auf den 31. Dezember jeden Jahres zum Kapital geschlagen und mit diesem verzinst.
8. Aus Guthaben, welche den Betrag einer Jahresmiete übersteigen, können folgende Rückzahlungen geleistet werden:  
Bis Fr. 300.— sofort und ohne Kündigung;  
von Fr. 300.— bis 1000.— nach einmonatiger Kündigung;  
von Fr. 1000.— bis 2000.— nach zweimonatiger Kündigung;  
über Fr. 2 000.— nach dreimonatiger Kündigung.
9. Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse ist der Vorstand berechtigt, die Auszahlungen zu beschränken und längere Kündigungsfristen zu verlangen.
10. Die ganze oder teilweise Rückzahlung der Einlagen erfolgt nur gegen Vorlegung des Depositenheftes.
11. Die Bau- und Siedlungsgenossenschaft darf jedem Vorweiser des Depositenheftes Rückzahlungen leisten. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der Vorweiser des Heftes zur Entgegennahme der Zahlung befugt ist.
12. Bei Verlust eines Heftes hat der Vorstand über die zu treffenden Massnahmen zu entscheiden.
13. Die Geschäftsleitung der Depositenkasse wird durch die gleichen Kontrollorgane, welche die Rechnung der Bau- und Siedlungsgenossenschaft überprüfen, reserviert.
14. Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.